

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 17. März 2016

Nummer

08

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	205
Öffentliche Zustellungen.....	206
Öffentliche Zustellungen.....	207
Öffentliche Zustellungen.....	208
Öffentliche Zustellungen.....	209
Öffentliche Zustellungen.....	210
Kempen: Verlust Dienstausweis.....	210
Umlegungsausschuss: Umlegungsverfahren „Altstadt Kempen“.....	211
Umlegungsausschuss: Umlegungsverfahren „An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße“.....	212
Nettetal: 17. Änderung Hauptsatzung.....	215
Niederkrüchten: Bebauungsplan Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/B 230“.....	215
Schwalmtal: Bezirksregierung: Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen.....	217
Tönisvorst: Widmung von Straßen.....	218
Öffentliche Zustellung.....	218
Öffentliche Zustellungen.....	219
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	220
Satzung Stadtbibliothek.....	220
Flächennutzungsplan „Mackenstein-Peschfeld“ und „Feldstraße/Schmiedestaße“, 86. Änderung.....	225
Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“.....	229
Bezirksregierung: Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen.....	233
Willich: Ergebnis Bürgerentscheid 24.02.2016 „Kugelhorn“.....	234
Satzung Erhebung v. Elternbeiträgen Teilnahme v. Kindern an d. offenen Ganztagschule im Primarbereich.....	234
Flächennutzungsplan (östl. Lerchenfeldstraße), 137. Änderung.....	237
Abweichungssatzung Erhebung Beiträge nach § 8 KAG NRW f. straßenbauliche Maßnahmen.....	239
Bezirksregierung: Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen.....	241
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	242
Fischereigenossenschaft: Einladung 07.04.2016.....	242
Jagdgenossenschaft Alt-Viersen: Haushaltssatzung 2016/2017.....	243

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Piaggio, Farbe: schwarz, FIN: unleserlich, wird aufgefordert sich umgehend zu melden. Der v.g. Roller wurde am 19.01.2016 in Nettetal-Breyell, Lobbericher Straße aufgefunden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 10.03.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 16/16 (B)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 205

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Loncin, Farbe: orange, FIN: unleserlich, wird aufgefordert sich umgehend zu melden. Der v.g. Roller wurde am 21.11.2015 in Tönisvorst, Unterweiden aufgefunden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 10.03.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 376/15 (BU)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 206

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 29.02.2016
- Aktenzeichen 03280215057/bra
gegen:**

206

Herrn
Auxhelo Leka
Rruga Alexander Goga
AL-2000 DURRES

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.02.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 206

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 12.01.2016
- Aktenzeichen 03280201587/ha
gegen:**

Herrn
H.B.A. van der Veen
Beatrixstraat 22 a
NL-7573 AA OLDENZAAL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.03.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 206

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 04.03.2016
- Aktenzeichen 03240499141/bra
gegen:**

Herrn
Pascoal Kiala
Bairro Chikala 51
ANG - LUANDA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.03.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 207

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

gen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 04.03.2016
- Aktenzeichen 03240518952/ze
gegen:**

Herrn
Dietmar Szymendera
Morion 11
NL-5912 PX Venlo

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.03.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 207

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 14.01.2016
- Aktenzeichen 03193170330/le
gegen:**

Herrn
Rudy van der Minnen
Mattenbies 18
NL-4731 WL OUDENBOSCH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.03.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 207

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 15.10.2015
- Aktenzeichen 03260352724/ze
gegen:**

Herrn
Muctarr Barrie
Webschulstr. 32
41065 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.03.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 208

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 04.02.2016
- Aktenzeichen 03280216592/ha
gegen:**

Herrn
Gabriel Melinte
Prelungirea Colentina Nr. 17 A
RO-077135 MOGOSOIA ILFOV

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.03.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 208

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Ramazan Beyazkus**, letzte bekannte Anschrift: **Omperter Weg 46, 41748 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.02.2016** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das

vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 07.03.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 208

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Cornelis Bladt**, letzte bekannte Anschrift: **Goilberdingerdijk 2A, NL-4105 LA Culmborg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.11.2015** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-

fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 07.03.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 209

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Emil Tanghe** letzte bekannte Anschrift: **Van Maerlantlaan 12, NL-3842 JC Harderwijk**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **23.11.2015** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 07.03.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 209

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Peter Dykmann** letzte bekannte Anschrift: **Merel 78, NL-8103 BW Raalte**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.11.2015** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 07.03.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 210

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Catalin Antochie** letzte bekannte Anschrift: **Haag11, 47906 Kempen** jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.01.2016** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/rod,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 07.03.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 210

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 137 ausgestellt am 08.03.2011 vom Bürgermeister der Stadt Kempen auf den Namen Gennaro Basile, geb. am 30.08.1960, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadt Kempen, Personalamt, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, abzugeben.

47906 Kempen, den 01.03.2016

Stadt Kempen
- Der Bürgermeister –
Im Auftrag
gez.
(Weber)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 210

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen

Aufhebung des Umlegungsbeschlusses zum Umlegungsverfahren „Altstadt Kempen“

Aufgrund § 47 und § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) hat der Umlegungsausschuss der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 11. Februar 2016 beschlossen:

Der Umlegungsbeschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen vom 14. September 1994 wird aufgehoben.

Von dem Umlegungsverfahren waren folgende Grundstücke erfasst:

Gemarkung Kempen

Flur 29

Flurstücke: 16, 52, 96, 97, 103,
107, 134, 137, 138, 139, 140, 141,
152, 170, 171, 172, 173, 174, 175,
177, 184, 185, 187, 189, 190, 191,
192, 193, 194, 195, 197, 198, 202,
203, 207, 210, 215, 218, 219, 220,
221, 222, 223, 224, 225, 252, 256,
258, 259, 264, 275, 282, 327, 341,
370, 371, 400, 405, 409, 419, 423,
427, 430, 431, 438, 439, 441, 448,
458, 462, 487, 488, 502, 516, 518,
542, 564, 565, 579, 580, 594, 599,
617, 618, 620, 621, 623, 632, 633,
640, 641, 642, 643, 646, 661, 662,
663, 673, 674, 679, 680, 681, 683,

685, 687, 689, 694, 696, 697, 698,
699, 700, 701, 702, 703, 704, 705,
717, 718, 736, 749, 753, 765, 767,
775, 786, 791, 793, 794, 795, 796,
797, 808, 810, 811, 812, 816, 817,
819, 822, 823, 824, 825, 827, 846,
848, 849, 852, 871, 872, 878, 888,
890, 892, 894, 895, 896, 897, 898,
918, 919, 923, 928, 930, 931, 933,
934, 935, 936, 937, 938, 939, 940,
941, 942, 948, 949, 950, 951, 953,
954, 955, 956, 963, 964, 965, 966,
974, 986, 987, 995, 999, 1014, 1015,
1016, 1018, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027,
1028, 1046, 1047, 1050, 1051, 1052, 1062,
1063, 1064, 1070, 1072, 1076, 1096, 1098,
1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1126, 1127,
1128, 1129, 1130, 1137, 1138, 1140, 1147,
1151, 1155, 1156, 1162, 1165, 1167, 1169,
1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1177,
1178, 1179, 1181, 1182, 1185, 1188, 1191,
1192, 1196, 1197, 1199, 1200, 1204, 1209,
1210, 1213, 1214, 1218, 1219, 1222, 1223,
1226, 1227, 1229, 1236, 1249, 1250, 1260,
1267, 1271, 1272, 1274, 1289, 1290, 1291,
1293, 1294, 1300, 1302, 1305, 1306, 1309,
1310, 1313, 1315, 1316, 1320, 1321, 1328,
1329, 1330, 1331, 1332, 1339, 1340, 1341,
1345, 1346, 1354, 1356, 1357, 1358, 1359,
1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1368, 1369,
1370, 1371, 1373, 1374, 1375, 1377, 1383,
1384, 1386, 1387, 1399, 1405, 1406, 1411,
1420, 1422, 1423, 1432, 1434, 1435, 1437,
1438, 1439, 1440, 1442, 1443, 1445, 1446,
1447, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1458,
1459, 1460, 1462, 1463, 1470, 1471, 1472,
1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1481, 1483,
1484, 1485, 1488, 1489, 1490, 1492, 1493,
1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500,
1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508,
1509, 1510, 1512, 1513, 1515, 1516, 1517,
1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525,
1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532,
1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539,
1540, 1542, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548,
1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555,
1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562,
1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569,
1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576,
1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583,
1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590,
1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596,

Flur 45

Flurstücke: 2, 3, 5, 18, 22, 42,
53, 58, 87, 88, 89, 90, 99,
100, 107, 108, 109, 110, 111, 113,
114, 115, 116, 117, 119, 120, 121,
122, 123, 126, 127, 128, 132, 133,
134, 139, 144, 148, 149, 150, 151,
152, 153, 166, 167, 168, 169, 170,

171, 172, 173, 174, 175, 176, 178,
180, 182, 183, 192, 196, 205, 206,
207, 208, 212, 213, 222, 236, 239,
258, 260, 266, 268, 269, 271, 272,
278, 289, 304, 305, 308, 309, 323,
324, 329, 330, 334, 337, 338, 345,
351, 358, 361, 362, 364, 366, 367,
382, 395, 396, 401, 402, 404, 407,
416, 417, 420, 421, 424, 425, 426,
427, 428, 429, 430, 431, 432, 434,
440, 441, 444, 445, 446, 454, 465,
466, 481, 482, 483, 493, 495, 497,
499, 500, 501, 502, 503, 505, 506,
508, 509, 510, 513, 515, 524, 526,
528, 533, 559, 567, 586, 593, 598,
599, 606, 607, 608, 609, 610, 636,
637, 639, 643, 645, 648, 649, 651,
652, 653, 654, 655, 658, 659, 660,
671, 672, 673, 679, 686, 687, 688,
689, 690, 691, 692, 694, 695, 702,
709, 710, 727, 728, 729, 730, 732,
742, 747, 748, 749, 750, 751, 752,
753, 754, 756, 757, 769, 770, 771,
772, 774, 776, 787, 797, 798, 826,
827, 828, 832, 839, 840, 841, 846,
852, 854, 857, 858, 861, 862, 863,
865, 866, 867, 868, 869, 881, 899,
900, 903, 904, 907, 908, 909, 919,
920, 921, 922, 923, 924, 925, 926,
928, 929, 930, 931, 932, 941, 942,
943, 944, 945, 946, 948, 949, 952,
953, 954, 962, 967, 968, 970, 982,
983, 984, 985, 986, 994, 995, 1000,
1001, 1002, 1005, 1006, 1007, 1010, 1011,
1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018,
1022, 1023, 1024, 1025, 1027, 1030, 1031,
1032, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1045,
1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053,
1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064,
1065, 1066, 1067, 1068,

In dem Umlegungsverfahren „Altstadt Kempen“ soll keine weitere Grundstücksordnung mehr durchgeführt werden. Eine Bereinigung der öffentlichen Bücher soll jedoch weiterhin im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern im Rahmen von Flurstücksvereinigungen durch das Katasteramt des Kreises Viersen erfolgen. Im öffentlichen Interesse und im Interesse der übrigen Verfahrensbeteiligten war die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen vom 14. September 1994 insgesamt geboten.

Die Verfügungs- und Veränderungssperre wird aufgehoben.

Die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Umlegungsvermerke sind zu löschen.

Dieser Aufhebungsbeschluss gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Krei-
212

ses Viersen (Abl. Kr. Vie.) als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift binnen 6 Wochen ab der Bekanntgabe bei der Stadt Kempen, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Bockengasse 2, 47906 Kempen, einzureichen.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er gerichtet ist. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung dieses Antrags dienen. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf.

Auf den gemäß § 78 der Zivilprozessordnung – ZPO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018), bestehenden Anwaltszwang wird hingewiesen.

Kempen, den 29.02.2016

gez. Müller
Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 211

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen

Umlegungsverfahren „An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße“ im Stadtteil Kempen.

I. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kempen hat am 17. Dezember 2015 das Umlegungsverfahren gemäß § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplanbereich

Nr. 158 - „An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße“ im Stadtteil Kempen

gelegen, angeordnet.

Demgemäß hat der Umlegungsausschuss der Stadt Kempen am 11. Februar 2016 folgenden Beschluss

gefasst:

„Gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird das Umlegungsverfahren für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 158 „An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße“ im Stadtteil Kempen gelegen, eingeleitet.“

Das Umlegungsgebiet umfasst die Grundstücke

Gemarkung Kempen

Flur 18,
Flurstücke 1051 und 1123

Flur 76
Flurstücke 26, 117, 132, 133, 134, 135, 137 und 138.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls dies für das Umlegungsverfahren zweckmäßig sein sollte.

II. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Gemäß § 53 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Grundstücke des Umlegungsgebietes „An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße“ in einer Bestandskarte nach ihrer bisherigen Lage und Form mit den auf ihnen befindlichen Gebäuden und unter Bezeichnung der Eigentümer ausgewiesen. Im dazugehörigen Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Die Bestandskarte und die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Teile des Bestandsverzeichnisses liegen gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **29. März 2016 bis einschließlich 29. April 2016** bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen in 47906 Kempen, Bockengasse 2, Zimmer 26 während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags, dienstags und

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

mittwochs

13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

In dem unter Nr. 3 bezeichneten Teil des Bestandsverzeichnisses ist die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III. Beteiligte am Umlegungsverfahren

Am Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB beteiligt:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Kempen.
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem sie ihre Rechte beim Umlegungsausschuss anmelden. Bis zum Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes ist dies möglich. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen (§ 48 Abs. 3 BauGB). Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr beteiligt.

IV. Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes

nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Für die in I. aufgeführten Grundstücke steht der Stadt Kempen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

V. Anmeldung von unbekanntem Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen in 47906 Kempen, Bockengasse 2, Zimmer 26, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Die Inhaber von nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso ge-

gen sich gelten lassen wie die Beteiligten, denen gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kreises Viersen in der Ausgabe vom 17. März 2016 bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 17. März 2016 vollzogen.

Dieser Beschluss kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht in Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen in 47906 Kempen, Bockengasse 2, Zimmer 26 einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden zugerechnet werden.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Auf § 222 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung und § 78 der Zivilprozessordnung –ZPO– -Anwaltszwang- wird hingewiesen.

Kempen, den 07.03.2016

gez. Müller
Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 212

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

17. Änderungssatzung vom 10.03.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 18.12.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Nettetal am 09.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Öffentliche Bekanntmachung

- (2) An folgenden Aushangstellen wird auf die Bekanntmachung hingewiesen:

im Stadtteil Kaldenkirchen, Kehrstraße 93
im Stadtteil Lobberich, Doerkesplatz 11

Des Weiteren wird im Internet auf der Homepage der Stadt Nettetal (<http://www.nettetal.de>) auf die Bekanntmachung hingewiesen. Die Aushänge und der Hinweis im Internet sind nicht Bestandteil des Vollzuges der öffentlichen Bekanntmachung.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Änderungssatzung vom 10.03.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 10.03.2016

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 215

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/B 230“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2016 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), die Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/B 230“ beschlossen.

Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **29. März 2016** bis einschließlich **29. April 2016** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Aufhebung des Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Nieder-

schrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

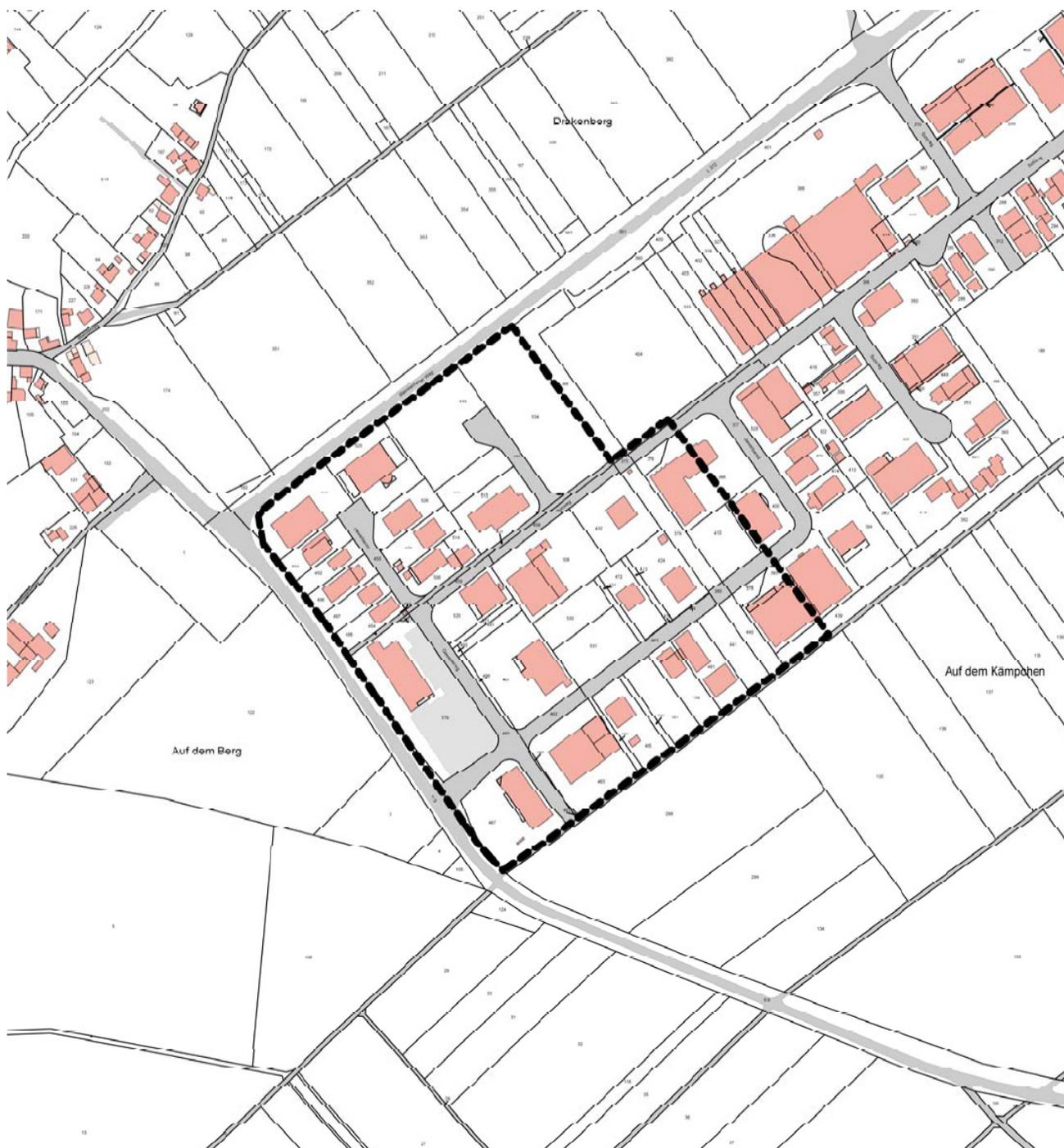
Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor. Der in Aufhebung befindliche Bebauungsplan Nie-71 „Gewerbegebiet Dam/B230“ wird durch die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nie-121 „Gewer-

bering/Sohlweg“ und Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ überlagert. Die Umweltbelange werden in diesem Zusammenhang betrachtet. Eine detaillierte Betrachtung der Umweltauswirkungen ist im Rahmen des Aufhebungsverfahrens damit entbehrlich. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Die Abgrenzung des Aufhebungsbereiches ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 04. März 2016

Der Bürgermeister
gez. Wassong



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmatal

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 16.02.2016
Zeughausstr. 2-10
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181

**Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen, Aktenzeichen: 33.1 - 5 15 06 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Einladung

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 03.11.2015 wurde die Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist bestandskräftig.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen.

In dem Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

**Donnerstag , den 07. April 2016 um 16.00 Uhr
im Gemeindehaus Wickrathberg
der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg
Am Pastorat, 41189 Möchengladbach**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u.a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez.
Frings-Schäfer
(Regierungsdirektorin)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

veröffentlicht.

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 217

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr wie folgt gewidmet:

1. Fußweg Spatzenwinkel

Gemarkung St. Tönis, Flur 20, Parzelle 590 tlw.
(Weg von Hausnummer 11 bis Straße „Feldburgweg“)

2. Gemeindestraße als Anliegerstraße Spatzenwinkel

Gemarkung St. Tönis, Flur 20, Parzellen 590 tlw.,
Ein Plan, der die jeweils gewidmete Straßenfläche ausweist, kann im Verwaltungsgebäude Vorst, Zimmer 8, während der Dienststunden eingesehen werden. Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt, Abteilung 8.2 Tiefbau, im Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8, Zimmer 8, einzulegen. Bei schriftlichen Erklärungen ist die Frist auch dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei der Stadt eingeht.

Tönisvorst, den 26.02.2016

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 5/S. 23

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 218

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung An Herrn Matthias Michael Richter

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Herrn Matthias Michael Richter
Buschingstraße 12
81677 München

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **29.01.2016**, Kassenzeichen **01030630.2/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister I
m Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 5/S. 23

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 218

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Herrn
Carsten Hille
Siegessäße 5
80802 München

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **29.01.2016**, Kassenzeichen **01018638.2/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 5/S. 24

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 219

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Herrn
Dr. Ing. Andreas D. Christianus
Schelthofer Straße 83
47918 Tönisvorst

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **29.01.2016**, Kassenzeichen **01013025.5/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt

werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 5/S. 24

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 219

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Herrn
Stefan Jens Hülsenberg
Agricolastraße 30
80686 München

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **29.01.2016**, Kassenzeichen **01014350.0/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 5/S. 24

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 219

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Ali Kuzu , zuletzt wohnhaft 63128 Dietzenbach, Rotgastr. 30, gerichtete Gebührenbescheid vom 28.12.2015 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.03.16

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 220

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung für die Stadtbibliothek Viersen vom 01.03.2016

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Aufgabe, Zweck, Bestand

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Viersen im Sinne des § 8 GO NRW. Sie besteht aus der zentralen Hauptstelle in Viersen und Zweigstellen in den übrigen Stadtteilen.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Viersen und dem Benutzer oder Benutzerin der Stadtbibliothek untersteht dem öffentlichen Recht.
3. Die Aufgaben der Stadtbibliothek sind die Samm-

220

lung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung von Büchern, sonstigen Medien (Zeitschriften, Zeitungen, Ton- und Bildträger) und Informationen einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes.

4. Jeder kann die Stadtbibliothek im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nach den Bestimmungen dieser Satzung benutzen und insbesondere Bücher und sonstige Medien – mit Ausnahme der Präsenzbestände – entleihen.
5. Für den Umfang der Benutzung der Stadtbibliothek kann die Leitung der Stadtbibliothek besondere Bestimmungen treffen.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme eines bestimmten Medienwerks in den Bestand der Bibliothek besteht nicht.

§ 2 Zulassung

1. Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek erfolgt aufgrund eines persönlichen Antrags und durch Ausstellung eines Benutzerausweises. Mit dem Antrag ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer die Satzungsbedingungen an. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren hat der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift zu erklären, dass er dem Benutzungsverhältnis zustimmt und für die entstehenden Gebühren und Schadensersatzansprüche der Stadtbibliothek des minderjährigen Benutzers einsteht. Ebenso ist die Anerkennung dieser Satzung durch den gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 3 Benutzerausweis

1. Jeder Benutzer, der Bücher oder sonstige Medien entleihen will, erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Bei jeder Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen. Der Benutzerausweis natürlicher Personen ist personenbezogen und nicht übertragbar. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Änderungen des Wohnsitzes und der Personalien sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Juristische Personen oder Personenvereinigungen erhalten einen Benutzerausweis, der in der Stadtbibliothek verbleibt und bei Vorlage einer Berechtigung an Mitarbeiter/innen für die Dauer der Ausleihe übertragen wird. Bei Ausstellung des Benutzerausweises wird eine Ausweisnummer vergeben. Auch verfügt der Benutzer für die Nutzung bestimmter Serviceleistungen (Nutzung digitaler Angebote der Stadtbibliothek) über ein personalisiertes Passwort. Ausweisnummer und Passwort sind ver-

traulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

2. Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gem. § 11 dieser Satzung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
3. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer oder der gesetzliche Vertreter, der nach § 2 seine Einwilligung zur Benutzung gegeben hat.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek, insbesondere zur Erstellung einer bibliotheksinternen Statistik, werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- ggf. E-Mail-Adresse,
- Bezeichnung der entliehenen Medien,
- bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters,

Der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auch der gesetzliche Vertreter, ist auf die Verarbeitung der vorgenannten Daten hinzuweisen. Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter erklärt sich im Antrag durch seine Unterschrift hiermit einverstanden.

§ 5 Ausleihe und Leihfrist

1. Die allgemeine Berechtigung zur Ausleihe wird durch die Aushändigung des Benutzerausweises an den Benutzer bescheinigt. Die Berechtigung gilt für 12 Monate ab Aktivierung des Ausweises durch Entleiherung und wird im Falle der Verlängerung für ein weiteres Jahr wiederum nach Entleiherung oder Verlängerung des ersten Mediums wirksam. Bei der Berechtigung für Ermäßigungen wird nach Ablauf der Jahresfrist die Ausleihberechtigung auf Antrag des Benutzers durch die Stadtbibliothek jeweils erneut festgestellt und um ein weiteres Jahr verlängert, es muss in dem Fall für das betreffende Ausleihjahr eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden.
2. Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß zu verbuchen bzw. verbuchen zu lassen.
3. Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Die Leihfrist beträgt für Bücher 28 Tage, für CD-ROMs, Konsolenspiele, Hörbücher und ent-

lehbare Zeitschriften 14 Tage sowie für DVDs und Blu-Ray-Discs 7 Tage. In besonderen Fällen, vor allem bei mehrfacher Vormerkung eines Mediums, bleibt die Festlegung einer kürzeren Leihfrist vorbehalten. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn das Medium nicht vorgemerkt ist. Die Verlängerungsfrist beträgt bei Büchern, CD-ROMs, Konsolenspielen, Hörbüchern und entlehbaren Zeitschriften 14 Tage, bei DVDs und Blu-Ray-Discs 7 Tage. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn eine Gesamtausleihzeit von drei Ausleihperioden erreicht ist. In besonderen Fällen bleibt die Festlegung einer individuellen Verlängerungsfrist vorbehalten.

5. Die Rückgabe der Medien muss vor Ablauf der Ausleihfrist während der Rückgabezeiten (späteste Rückgabemöglichkeit Ende der Öffnungszeit des letzten Rückgabetermins) erfolgen. Bei nicht fristgerechter Rückgabe werden vom Benutzer unabhängig vom Zugang einer Mahnung Gebühren erhoben. Bleibt eine schriftliche Mahnung erfolglos, wird der Gesamtwert der Medien einschließlich ausstehender Gebühren beigetrieben.
6. Die Existenz der Außenrückgabe ist ein zusätzlicher Service der Stadtbibliothek und entbindet den Benutzer nicht von der Pflicht, Medien fristgerecht abzugeben.
7. Solange ein Benutzer die Leihfrist unberechtigt überschreitet, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
8. Die Anzahl der an den Benutzer zur Ausleihe kommenden Medien kann begrenzt werden.
9. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Vormerkung auszuschließen.
10. Bei der Ausleihe von Ton- und Bildträgern (DVDs, Blu-Ray-Discs, Konsolenspielen) sind die Bestimmungen der FSK-Altersgrenze zu beachten. Sie dürfen nur für private Zwecke benutzt werden, insbesondere nicht für öffentliche Vorführungen.

§ 6 Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührenschuldner, Fälligkeit

1. Für die Ausstellung und die Verlängerung eines Benutzerausweises (§ 5 Nr.1) werden Gebühren erhoben, ebenso bei Überschreiten der Leihfrist (§ 5 Nr. 5) und für besondere Dienste. Die gebührenpflichtigen Tatbestände sind im Einzelnen in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführt, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu zahlen. Die Höhe der Gebühren richtet sich ebenfalls nach dem anliegenden Gebührentarif.
3. Gebührenschuldner ist der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zusätzlich der

gesetzliche Vertreter. Die Gebühren sind mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild (Nr. 1) fällig, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht in der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Hierfür gelten die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken und die Richtlinien des Internationalen Leihverkehrs.

§ 8 Internet-Arbeitsplätze und Nutzung der Hot-Spots

1. Der Benutzer kann die Internet-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek gegen besondere Zulassung benutzen (gemäß § 2 Nr. 1).
2. Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Stadtbibliothek kann die Nutzungsdauer beschränken. Sie übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
3. Die Weitergabe von Benutzerinformationen und Kennwörtern ist untersagt.
4. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
5. Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
Maßnahmen, die die technische Infrastruktur der Stadtbibliothek gefährden, sind zu unterlassen.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Nutzung der technischen Geräte und des Internets – hier auch durch Übertragung persönlicher Daten – entstanden sind.
7. Bei Nutzung eines Internet-Arbeitsplatzes ist dafür zu sorgen, dass der Vorgang ordnungsgemäß beendet wird. Wer dies unterlässt, hat der Stadtbibliothek den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Stadtbibliothek ihrerseits haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen.
8. Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtender, jugendgefährdender und/oder pornografischer Informationen ist nicht gestattet.
9. Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalte rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstößend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.
10. Personen, die gegen die in § 8 genannten Vorschriften verstoßen bzw. geltende Rechtsvorschriften missachten, können von der Nutzung

ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn Veränderungen an Geräten bzw. Softwarekonfigurationen vorgenommen werden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Stadtbibliothek zu ersetzen.

§ 9 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien schonend zu behandeln und vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung zu bewahren. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung.
Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor Entleihung von dem ordnungsgemäßen Zustand sowie der Vollständigkeit der Medien zu überzeugen. Etwaige Mängel oder fehlende Medien sind vor der Entleihung dem Bibliothekspersonal zu melden. Der aktuelle Benutzer haftet für beschädigte und fehlende Medien.
2. Verlorengegangene sowie stark beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien müssen durch Neukauf ersetzt werden. Ist dies nicht möglich, so ist mit einer von der Bibliothek zu benennenden gleichwertigen Medieneinheit oder durch Zahlung eines von der Bibliothek ermittelten Geldbetrages (Zeitwert) Ersatz zu leisten. In gleicher Weise wird auch bei Zubehör von Medien sowie bei Verpackungsmaterial verfahren. Es haftet der aktuelle Benutzer, wenn das Medium beschädigt zurückgebracht worden ist und vor Entleihung eine solche nicht gemeldet worden ist. Bei geringer Beschädigung ist als Mindestleistung der im anliegenden Gebührentarif aufgeführte Betrag zu zahlen. Bei Bildern aus der Artothek ist der Zeitwert zu ersetzen (§ 12).
Vom Benutzer zurückgegebene Medien werden vom Bibliothekspersonal vor der Rücksortierung in den Bestand und erneuter Entleihung auf Beschädigungen hin kontrolliert. Es besteht seitens des Kunden kein Anspruch auf sofortige Kontrolle während des Rückgabevorgangs.
3. Die Stadtbibliothek haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden, die durch die Medienbenutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für die Benutzung ausgeliehener Software sowie für Schäden durch defekte elektronische Geräte, Datenbanken und Medien wie CDs, CD-ROMS, DVDs, Konsolenspiele u. a. Die Stadtbibliothek garantiert nicht die Neuwertigkeit der zur Ausleihe angebotenen Medien. Bei Qualitätsmängeln an den ausgeliehenen Medien hat der Benutzer keine Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Rückerstattung der von ihm gezahlten Gebühr.
4. Bei Einsatz des Büchereiausweises oder der Ausweisnummer zur Identifizierung an Selbstbedienungsplätzen (Ausleihstationen, PC-Arbeits-

plätzen, Kassenautomat) ist dafür zu sorgen, dass der Vorgang ordnungsgemäß beendet wird. Wer dies unterlässt, hat der Bibliothek den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Bibliothek ihrerseits haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen. Benutzer haften für Schäden, die durch die Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte entstehen.

5. Für die Benutzung von Internet und Multimedia gelten besondere Benutzungsregeln und Gebühren. Diese sind den eigens dafür bereitgelegten Informationsblättern zu entnehmen.
6. Der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten.
7. Für Gegenstände, die während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek den Benutzern abhandeln- kommen oder durch Dritte beschädigt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 10 Hausordnung

1. Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.
2. Störendes Verhalten sowie Rauchen und Alkoholenuss in den Räumen der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen ist nicht gestattet.
3. Zum sofortigen Verzehr gedachte Speisen und Getränke dürfen nicht mit in die Räume der Stadtbibliothek gebracht werden.
4. Tiere (ausgenommen Führhunde für Blinde) dürfen nicht mit ins Gebäude genommen werden.
5. Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht in Anspruch nehmen. Sollten sie vor Ausbruch der Krankheit bereits Medien ausgeliehen haben, sind sie verpflichtet, der Stadtbibliothek unverzüglich von der Erkrankung Mitteilung zu machen und die entliehenen Medien für die von der Stadt zu treffenden Maßnahmen bereitzuhalten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnung des Personals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
2. Benutzer, die die Leihfristen überschreiten, die Rückgabe entliehener Medien trotz Mahnung verweigern, fällige Kosten und Gebühren nicht bezahlen, Medieneinheiten oder deren Teile widerrechtlich aus der Bibliothek entfernen, können zeitweise oder auf Dauer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
3. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
4. Der Ausschluss kann aufgehoben werden, wenn

der Benutzer seinen Pflichten nachgekommen ist und keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, dass er dies auch künftig tun wird.

§ 12 Kinder- und Jugendartothek

1. Die Artothek ist Teil der Stadtbibliothek.
2. Die Bilder der Artothek werden verliehen, wenn der Benutzer einen gültigen Benutzerausweis (gem. § 2) vorlegt.
3. Die Bilder sind gegen Verlust und Beschädigung nicht versichert.
4. Die Leihfrist beträgt 8 Wochen und kann um weitere 4 Wochen verlängert werden, wenn dies bis zum Ablauf der ersten Leihfrist beantragt worden ist.
5. Die Bilder sind gerahmt und mit einer Kunststoffverglasung sowie einem Haken zum Aufhängen versehen. Die Bilder dürfen nicht aus dem Rahmen genommen und der Haken nicht entfernt oder ersetzt werden.
6. Bei der Ausleihe wird jedes Bild in einem Transportkarton mit Gurtbändern übergeben. Der Transportkarton und die Gurtbänder sind Zubehör des Bildes.
7. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter (§ 2 Nr. 2) hat die bei Kunstgegenständen erforderliche Sorgfalt zu beachten. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, entliehene Bilder samt Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Er hat auch darauf zu achten, dass nur dann Bilder aufgehängt werden, wenn die Aufhängevorrichtungen wie Ösen, Bänder, Haken, Schrauben und Nägel etc. der Beanspruchung standhalten. Er hat ferner für eine ordnungsgemäße Verpackung und einen ordnungsgemäßen Rücktransport zu sorgen. Jedes Bild ist in der Verpackung zurückzugeben, in der es übergeben wurde.
8. Minderjährige und ihre gesetzlichen Vertreter (§ 2 Nr. 2) haften nach den Regelungen des § 9.
9. Im Übrigen finden auf die ausleihbaren Bilder die Regeln dieser Satzung Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbibliothek Viersen vom 16.07.1990 in der Fassung vom 29.11.2011 einschließlich des Gebührentarifes zur Satzung für die Stadtbibliothek Viersen außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung für die Stadtbibliothek Viersen

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühren in Euro
1.	Jahresnutzungsgebühr	
1.1	für Erwachsene ab 18 Jahren (Einzelpersonen)	16,50
1.2	für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	5,00
1.3	für Familien	22,00
1.4	für Viersen-Pass-Inhaber, Empfänger und Empfangsberechtigte laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Schwerbehinderte bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung	5,00
1.5	für Schüler, Studenten und Auszubildende ab 18 Jahren bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung	5,00
1.6	für das Ausstellen eines Tagesausweises	3,00
1.7	für das Ausstellen eines Ersatzausweises	5,00
2.	Beschaffung einer Medieninheit im Auswärtigen Leihverkehr	3,00
3.	Ausleihgebühren	
3.1	für die Ausleihe und Leihfristverlängerung einer CD-ROM je Medium	1,00
3.2	für die Ausleihe und Leihfristverlängerung einer DVD oder Blu-Ray-Disc je Medium	1,00
3.3	für die Ausleihe und Leihfristverlängerung eines Konsolenspiels je Medium	2,00
3.4	für die Ausleihe und Leihfristverlängerung eines Roman-Bestsellers je Medium	1,50
4.	Vormerkung ausgeliehener Medien je Medium	1,00
5.	Gebühr für das Überschreiten der Leihfrist eines Mediums (§ 5 Nr. 2)	

5.1	bei Büchern, Hörbüchern, Musik-CDs, Zeitschriften	
5.1.1	um 1 Woche	1,00
5.1.2	um 2 Wochen	3,00
5.1.3	um 3 Wochen	5,00
5.2	bei einer DVD / Blu-Ray-Disc sowie einem Konsolenspiel je angefangenem Öffnungstag	0,50
5.3	bei einer Medienkiste	5,00
6.	Mindestgebühr bei geringfügiger Beschädigung eines Mediums	3,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 29.02.2016 beschlossene Satzung für die Stadtbibliothek Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 01.03.2016

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 220

Bekanntmachung der Stadt Viersen

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für die Bereiche „Mackenstein-Peschfeld“ und „Feldstraße/Schmiedestraße“

- Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung für die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Hinweise zum Beschluss

Der Geltungsbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Mackenstein-Peschfeld“ und „Feldstraße/Schmiedestraße“ bezieht sich zum einen auf einen Bereich im Stadtteil Dülken, nördlich der Straße Mackenstein (Kreisstraße K8), in westlicher Ergänzung des Gewerbegebietes Mackenstein (Teilbereich A). Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,4 ha.

Des Weiteren bezieht sich der Teilbereich B der 86. Änderung auf einen Bereich im Stadtteil Süchteln, östlich der Schmiedestraße sowie nördlich und südlich der Feldstraße und war bislang Teil des „Industriepark Feldstraße“. Dieser Teilbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 16 ha.

Der Verlauf der Grenzen der Geltungsbereiche der jeweiligen Plangebiete ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes gehört ein Erläuterungsbericht einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet

Mackenstein-Peschfeld“.

Grundlage des Beschlusses sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294)

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht mit Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 29.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht mit Umweltbericht können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Mackenstein-Peschfeld“ und „Feldstraße/Schmiedestraße“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

- I. **Umweltbericht** als Bestandteil des Erläuterungsberichtes (Teil B) mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von Menschen, Tieren/ Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, der Landschaft sowie von Kultur- und Sachgütern. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognosenullfall) getroffen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden beschrieben. Des Weiteren werden die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen dargestellt.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, insbesondere:

- die zusätzlichen Lärmimmissionen durch Gewerbe- und Verkehrslärm,
- der Verlust an Boden mit seinen natürlichen Bodenfunktionen durch Neuversiegelung,
- der Verlust von überwiegend Acker- und Grünlandflächen sowie einem Gehölzstreifen als potentieller Lebensraum von Tieren und Pflanzen infolge von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung,
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Beschreibung und Ermittlung des Eingriffes und Ausgleiches in Natur und Landschaft. Zum Ausgleich der erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen stehen im Plangebiet keine ausreichend großen Flächen zur Verfügung, so dass die Kompensation nicht vollständig innerhalb des Plangebietes erfolgen kann. Es werden daher zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese externe Kompensation erfolgt durch Umwandlung einer ackerbaulich genutzten Fläche in eine artenreiche Mähwiese mit einzelnen Strauchgehölzen sowie einzelnen Obstbaumhochstämmen und Laubholzvoranbau unter einem Fichtenreinbestand im Bereich der Süchtelner Höhen.
- III. **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)** zur Prognose, ob und bei welchen Arten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die vorliegende Vorprüfung greift hierbei auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt

und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „planungsrelevante“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Aufgrund dieser Untersuchung werden die Auswirkungen auf potenziell vorkommende planungsrelevante Arten (hier: Mäusebussard) im Plangebiet und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dargestellt.

- IV. **Verkehrsuntersuchung** zur Analyse und Prognose der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Mackenstein-Peschfeld. In der Verkehrsuntersuchung werden die Ergebnisse der Zustandsanalyse und einer Betrachtung der Verkehrsmengen unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Flächenpotenziale im Gewerbegebiet Mackenstein dargestellt. Hierauf aufbauend wird die geplante Entwicklung der Gewerbegebietserweiterung Mackenstein-Peschfeld in Hinblick auf die verkehrlichen Auswirkung untersucht. Der Untersuchungsbereich umfasst die K 8 mit den Knotenpunkten Rheindahlener Straße (L 372), Gewerbering und Mackensteiner Straße sowie den zusätzlichen Knotenpunkt zur Erschließung des eigentlichen Plangebietes.

- V. **Schalltechnische Untersuchung** zu den möglichen Auswirkungen durch Gewerbelärm auf die benachbarten schützenswerten Nutzungen, durch Verkehrslärm im Zusammenhang mit dem Bau des Kreisverkehrs und der Erschließungsstraße sowie durch die Zunahme des Verkehrs und Verkehrslärmes auf der K 8 insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrten Mackenstein und Hausen.

- VI. **Versickerungstechnische Bodenuntersuchung** zur Prüfung der lokalen Standortvoraussetzungen für die Infiltration von Niederschlagswasser.

- VII. **Archäologische Sachverhaltsermittlung** zur Untersuchung eines als archäologische Verdachtsfläche bekannten Teilbereiches des Plangebietes zum Nachweis und Dokumentation möglicher historischer Funde.

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen/ Unterlagen** aus:

- **Kreis Viersen** zu den verkehrlichen Belangen der Kreisstraße 8, dem Technischen Umweltschutz unter Beachtung der Wasserschutzzone, den bodenschutzrechtlichen Belangen sowie den

- landschaftsschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen und Auswirkungen der Planung.
- **Bezirksregierung Düsseldorf**, Dezernat 53 Immissionsschutz zu den möglichen Auswirkungen einer Ansiedlung von Störfallbetrieben gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-II-Richtlinie.
 - **Landschaftsverband Rheinland** - Amt für Bodendenkmalpflege zu den Belangen der Bodendenkmalpflege im Zusammenhang mit der zuvor genannten archäologischen Sachverhaltsermittlung.
 - **Landesbetrieb Straßenbau**, Straßen NRW, Autobahnunterbau Krefeld zu den Auswirkungen der verkehrlichen Entwicklung im Bereich der Autobahnanschlussstellen A61 Mackenstein und A52 Mönchengladbach-Hardt.
 - **Bezirksregierung Arnsberg** zu möglichen bergbaulichen Auswirkungen auf das Plangebiet.
 - **Geologischer Dienst NRW** zu den vorliegenden Bodenverhältnissen und möglichen Problemen bei der Niederschlagswasserversickerung.
 - **NEW NiederrheinWasser GmbH** - Grundwasserschutz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Neuansiedlung zukünftiger Gewerbebetriebe und der Erweiterung vorhandener Betriebe.
 - **Netteverband** zur Vermeidung möglicher Beeinflussungen des am Rande des Plangebiets liegenden Verbandsgewässers.
 - **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** zum Ressourcenschutz, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs.
 - **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** zur den möglichen Verkehrs- und Immissionsbelastungen der umliegenden schutzwürdigen Nutzungen, den Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sowie Belastung der Anwohner durch die Gewerbeansiedlung im Plangebiet und möglichen Planungsalternativen.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 16.02.2016 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Mackenstein-Peschfeld“ und „Feldstraße/Schmiedestraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

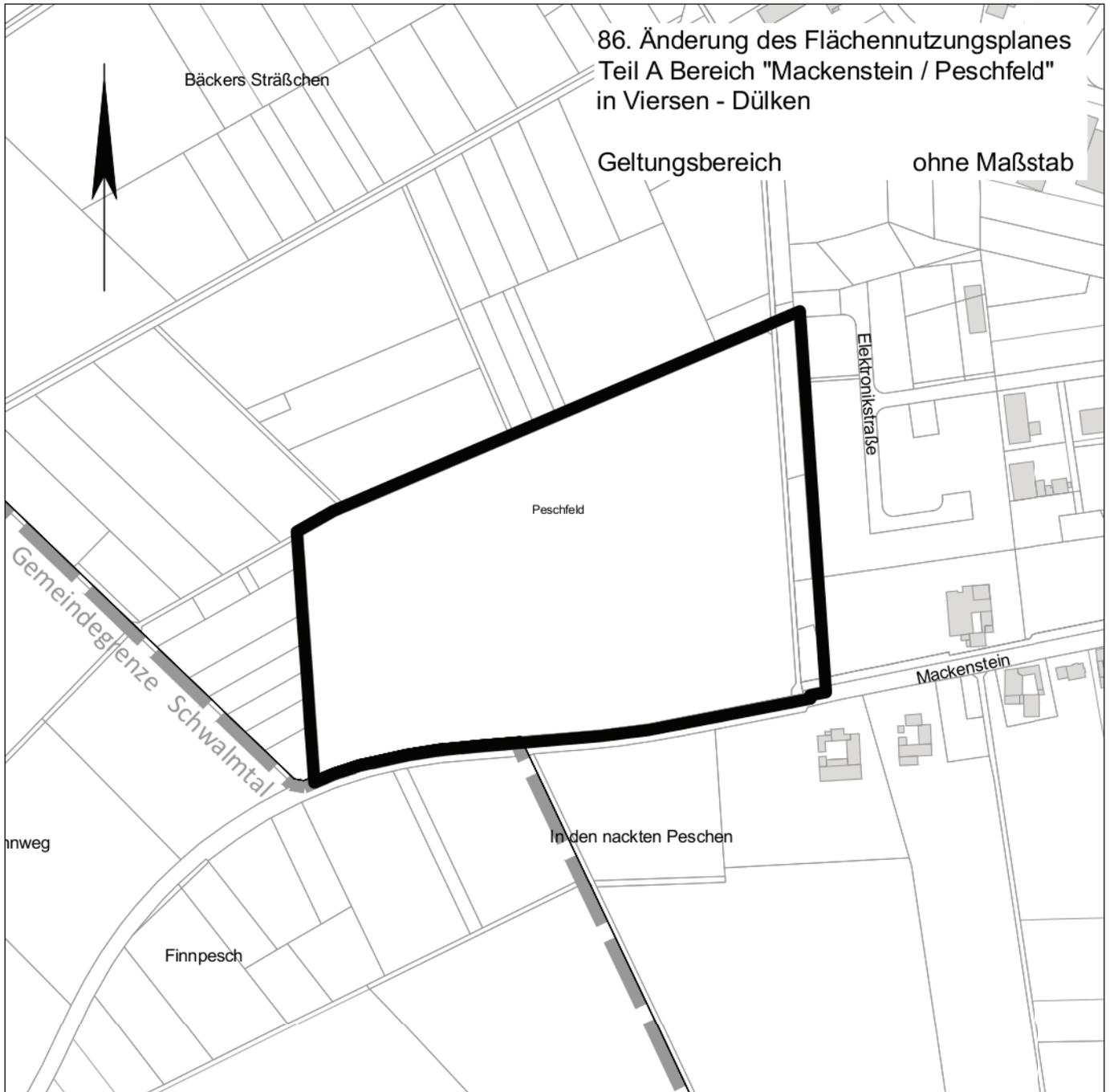
Viersen, den 08.03.2016

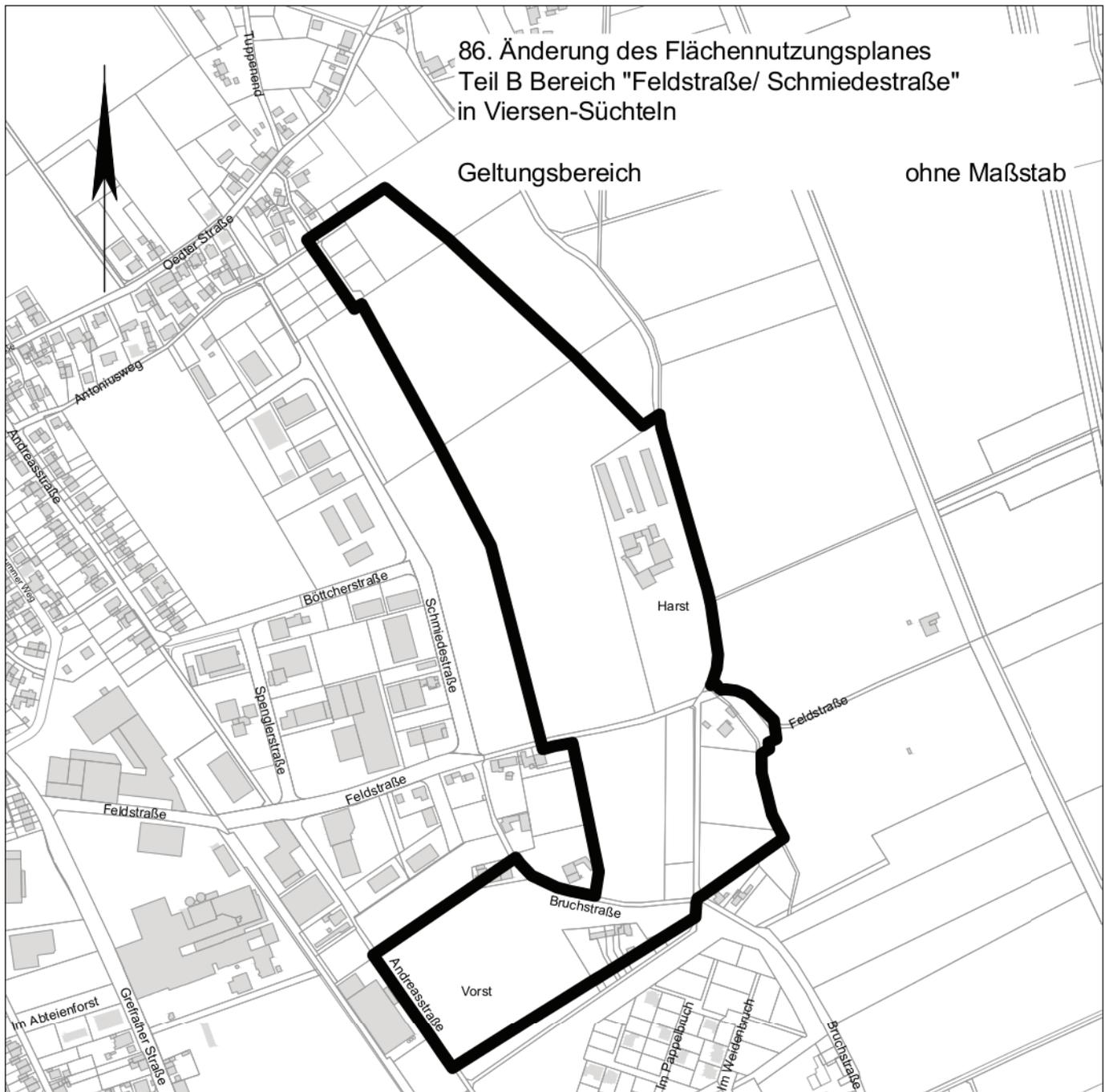
gez. A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

86. Änderung des Flächennutzungsplanes
Teil A Bereich "Mackenstein / Peschfeld"
in Viersen - Dülken

Geltungsbereich

ohne Maßstab





Abl. Krs. Vie. 2016, S. 225

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ in Viersen-Dülken

- Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung

der Stadt Viersen nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ in Viersen-Dülken gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Dülken, nördlich der Straße Mackenstein (Kreisstraße K8), in westlicher Ergänzung des Gewerbegebietes Mackenstein (Bereich Elektronikstraße). Es umfasst das Flurstück Nr. 329 der Flur 47, das Flurstück 229

Nr. 87 der Flur 49 sowie Teile der Flurstücke Nr. 208, 216 und 330 der Flur 47, des Flurstückes Nr. 44 der Flur 48 und der Flurstücke Nr. 62 und 86 der Flur 49 der Gemarkung Dülken. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,3 ha. Der Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist aus dem beige-fügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 86. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Mackenstein-Peschfeld“ und „Feldstraße/Schmiedestraße“.

Grundlage des Beschlusses sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294)

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 29.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht als Bestandteil der Begründung können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

- I. **Umweltbericht** als Bestandteil der Begründung (Teil B) mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von Menschen, Tieren/ Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, der Landschaft sowie von Kultur- und Sachgütern. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognosenullfall) getroffen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden beschrieben.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, insbesondere:

- die zusätzlichen Lärmimmissionen durch Gewerbe- und Verkehrslärm,
- der Verlust an Boden mit seinen natürlichen Bodenfunktionen durch Neuversiegelung,
- der Verlust von überwiegend Acker- und Grünlandflächen sowie einem Gehölzstreifen als potentieller Lebensraum von Tieren und Pflanzen infolge von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung,
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur

Beschreibung und Ermittlung des Eingriffes und Ausgleiches in Natur und Landschaft. Zum Ausgleich der erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen stehen im Plangebiet keine ausreichend großen Flächen zur Verfügung, so dass die Kompensation nicht vollständig innerhalb des Plangebietes erfolgen kann. Es werden daher zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese externe Kompensation erfolgt durch Umwandlung einer ackerbaulich genutzten Fläche in eine artenreiche Mähwiese mit einzelnen Strauchgehölzen sowie einzelnen Obstbaumhochstämmen und Laubholzvoranbau unter einem Fichtenreinbestand im Bereich der Süchtelner Höhen.

- III. **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)** zur Prognose, ob und bei welchen Arten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die vorliegende Vorprüfung greift hierbei auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „planungsrelevante“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Aufgrund dieser Untersuchung werden die Auswirkungen auf potenziell vorkommende planungsrelevante Arten (hier: Mäusebussard) im Plangebiet und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dargestellt.
- IV. **Verkehrsuntersuchung** zur Analyse und Prognose der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Mackenstein-Peschfeld. In der Verkehrsuntersuchung werden die Ergebnisse der Zustandsanalyse und einer Betrachtung der Verkehrsmengen unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Flächenpotenziale im Gewerbegebiet Mackenstein dargestellt. Hierauf aufbauend wird die geplante Entwicklung der Gewerbegebietserweiterung Mackenstein-Peschfeld in Hinblick auf die verkehrlichen Auswirkung untersucht. Der Untersuchungsbereich umfasst die K 8 mit den Knotenpunkten Rheindahlener Straße (L 372), Gewerbering und Mackensteiner Straße sowie den zusätzlichen Knotenpunkt zur Erschließung des eigentlichen Plangebietes.
- V. **Schalltechnische Untersuchung** zu den möglichen Auswirkungen durch Gewerbelärm auf die benachbarten schützenswerten Nutzungen, durch Verkehrslärm im Zusammenhang mit dem Bau des Kreisverkehrs und der Erschließungsstraße sowie durch die Zunahme des Verkehrs und Verkehrslärmes auf der K 8 insbesondere im

Bereich der Ortsdurchfahrten Mackenstein und Hausen.

- VI. **Versickerungstechnische Bodenuntersuchung** zur Prüfung der lokalen Standortvoraussetzungen für die Infiltration von Niederschlagswasser.
- VII. **Archäologische Sachverhaltsermittlung** zur Untersuchung eines als archäologische Verdachtsfläche bekannten Teilbereiches des Plangebietes zum Nachweis und Dokumentation möglicher historischer Funde.

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen/ Unterlagen** aus:

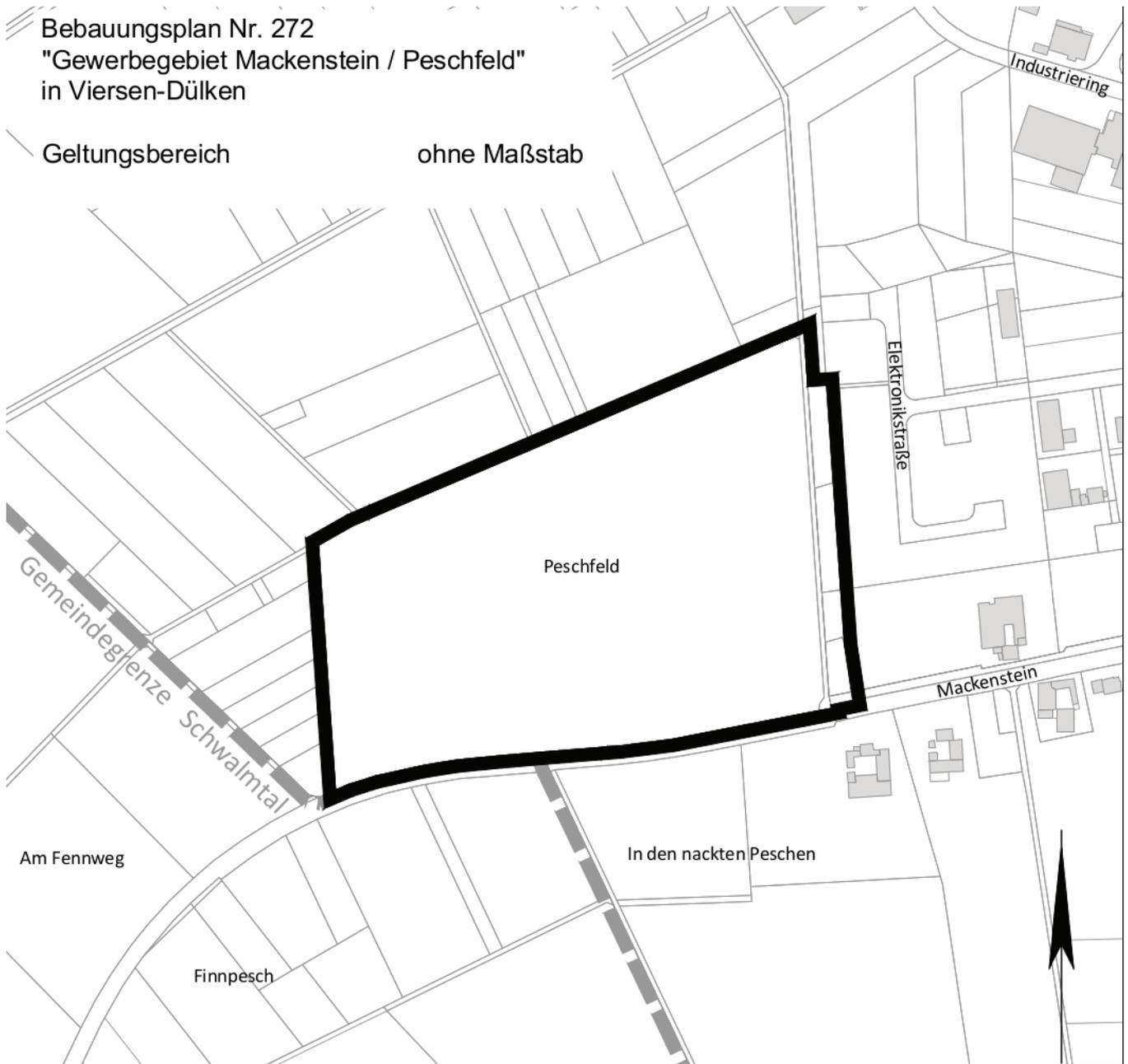
- **Kreis Viersen** zu den verkehrlichen Belangen der Kreisstraße 8, dem Technischen Umweltschutz unter Beachtung der Wasserschutzzone, den bodenschutzrechtlichen Belangen sowie den landschaftsschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen und Auswirkungen der Planung.
- **Bezirksregierung Düsseldorf**, Dezernat 53 Immissionsschutz zu den möglichen Auswirkungen einer Ansiedlung von Störfallbetrieben gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-II-Richtlinie.
- **Landschaftsverband Rheinland** - Amt für Bodendenkmalpflege zu den Belangen der Bodendenkmalpflege im Zusammenhang mit der zuvor genannten archäologischen Sachverhaltsermittlung.
- **Landesbetrieb Straßenbau**, Straßen NRW, Autobahn niederlassung Krefeld zu den Auswirkungen der verkehrlichen Entwicklung im Bereich der Autobahnanschlussstellen A61 Mackenstein und A52 Mönchengladbach-Hardt.
- **Bezirksregierung Arnsberg** zu möglichen bergbaulichen Auswirkungen auf das Plangebiet.
- **Geologischer Dienst NRW** zu den vorliegenden Bodenverhältnissen und möglichen Problemen bei der Niederschlagswasserversickerung.
- **NEW NiederrheinWasser GmbH** - Grundwasserschutz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Neuansiedlung zukünftiger Gewerbebetriebe und der Erweiterung vorhandener Betriebe.
- **Netteverband** zur Vermeidung möglicher Beeinflussungen des am Rande des Plangebiets liegenden Verbandsgewässers.
- **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** zum Ressourcenschutz, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs.

- **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** zur den möglichen Verkehrs- und Immissionsbelastungen der umliegenden schutzwürdigen Nutzungen, den Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sowie Belastung der Anwohner durch die Gewerbeansiedlung im Plangebiet und möglichen Planungsalternativen.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 16.02.2016 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ in Viersen-Dülken wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 08.03.2016

Die Bürgermeisterin
gez. A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 16.02.2016
Zeughausstr. 2-10
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181

**Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen, Aktenzeichen: 33.1 - 5 15 06 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Einladung

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 03.11.2015 wurde die Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist bestandskräftig.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen.

In dem Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

**Donnerstag , den 07. April 2016 um 16.00 Uhr
im Gemeindehaus Wickrathberg
der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg
Am Pastorat, 41189 Möchengladbach**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u.a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez.
Frings-Schäfer
(Regierungsdirektorin)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

veröffentlicht.

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 233

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheides vom 24. Februar 2016 in der Stadt Willich

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 02.03.2016 das Ergebnis der Abstimmung zum Bürgerentscheid über die Frage „Sollen die 20 Kugelhorn-Bäume auf dem Willicher Marktplatz am jetzigen Standort erhalten bleiben und nur dann gefällt werden, wenn sie krank sind?“ wie folgt festgestellt:

Stimmberechtigte	41.516
Abgegebene Stimmen	7.338
Ungültige Stimmen	111
Gültige Stimmen	7.227
Davon „Ja“ Stimmen	4.128
Davon „Nein“ Stimmen	3.099

Die zur Entscheidung gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 von Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. (§ 26 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Berechnung:

15 % der Abstimmungsberechtigten entspricht	6.228
Die Anzahl der gültigen Ja-Stimmen beträgt	4.128
Dies entspricht <u>9,94 %</u> der Stimmberechtigten	

Die Anzahl der gültigen Nein-Stimmen beträgt 3.099

Ergebnis:

Die zur Abstimmung gestellte Frage ist mehrheitlich mit „Ja“ beantwortet worden.

Die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen entspricht 9,94 % der zur Stimmabgabe berechtigten Bürgerinnen und Bürger und liegt damit unter dem gesetzlich geforderten Quorum von 15 %.

Der Bürgerentscheid war damit nicht erfolgreich.

Willich, den 03.03.2016

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Gez.
Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 234

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 02.03.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 863) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S.462) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 02.03.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen des Schulprogramms. Das Betreuungsangebot wird gemeinsam durch die Schule und den Schulträger unter Einbeziehung weiterer Kooperationspartner sichergestellt. Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Ganztagskonzeptes statt und gelten als schulische Veranstaltungen.
- (2) Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Der Träger behält sich Schließungszeiten aus besonderen Gründen vor.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) und verpflichtet zur regelmäßigen und wöchentlichen Teilnahme an diesem Angebot. Das tägliche Mittagessen ist ebenfalls für alle Kinder verpflichtend.
- (4) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

§ 2 Beitragstatbestand

Die Stadt erhebt für den Besuch von offenen Ganztagschulen im Primarbereich nach Einkommen gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes, im Folgenden Eltern genannt, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der rechtlich gleichgestellten Person. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Beitragsfälligkeit und Beitragsmaßstab

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule. Der Beitrag ist jeweils am 01. eines Kalendermonats fällig (erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres). Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch die Stadt Willich. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die offene Ganztagschule aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vg. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Primarbereich in Willich, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn Kinder der Familie Angebote der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule hinausgehende, zusätzliche ergän-

zende Kindertagespflege.

- (4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 3 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Erstkind das Kind, für das der jeweils höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei der Feststellung des höchsten Beitrags bleiben die Kostenbeiträge für ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt. Wird für mehrere Kinder ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 analog.
- (5) Im Fall des § 3 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 Absatz 2 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.
- (6) Die Stadt, ein Maßnahmeträger oder ein spezieller Dienstleister kann von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der offenen Ganztagschulen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis wird in der Regel der höchste Elternbeitrag festgesetzt. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt Willich berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzu-

rechnen. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung in die Erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Festsetzung des Beitrags

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 02.03.2016

Stadt Willich
gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Anlage zu § 4 Absatz 2 der Elternbeitragssatzung

Stufe	reicht von...	...bis	Beitrags- höhe
0	0,00 €	1,00 €	0,00 €
1	1,01 €	25.000,00 €	0,00 €
2	25.000,01 €	37.000,00 €	65,00 €
3	37.000,01 €	50.000,00 €	95,00 €
4	50.000,01 €	62.000,00 €	130,00 €
5	62.000,01 €	80.000,00 €	160,00 €
6	Ab 80.000,01 €		170,00 €

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 234

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Auslegung der 137. Änderung (östl. Lerchenfeldstraße) des Flächennutzungsplanes.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 01.03.2016 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung der 137. Änderung (östl. Lerchenfeldstraße) des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt die 137. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

Vom 29.03.2016 bis 04.05.2016

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zur 137. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

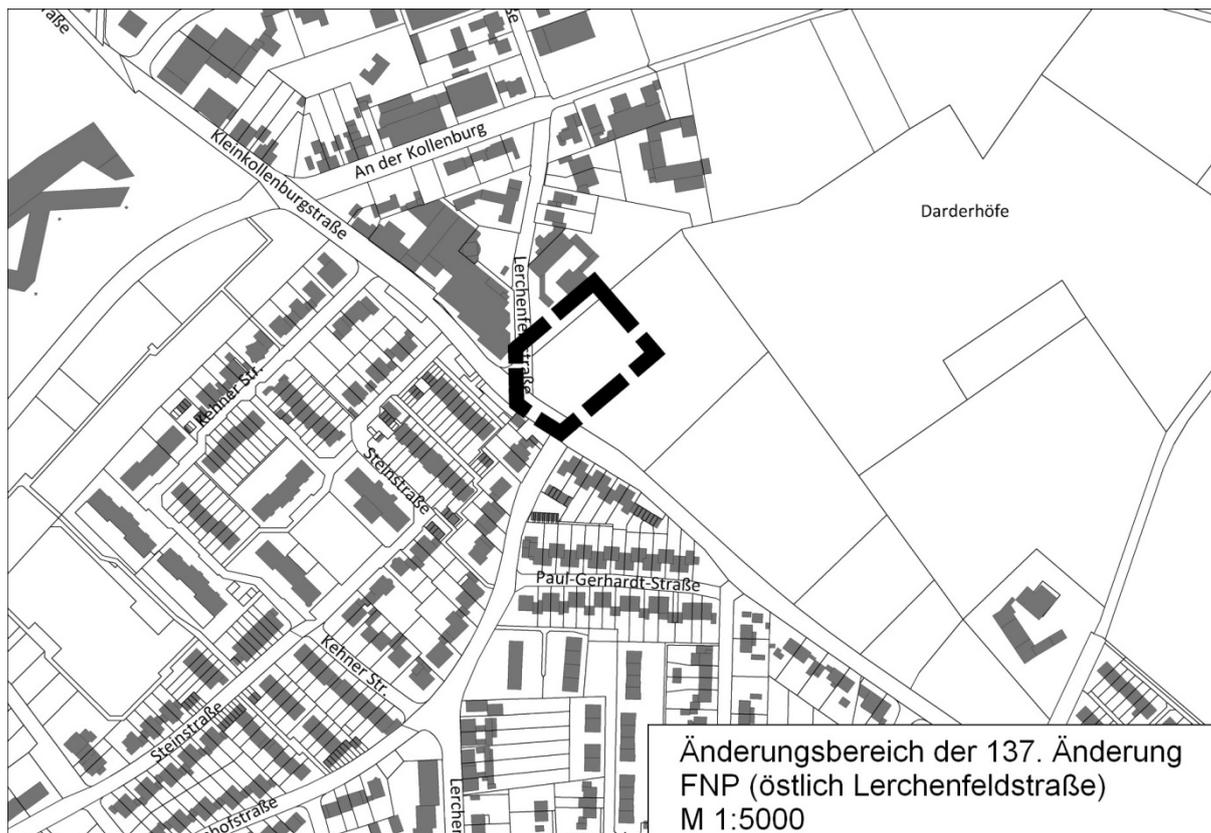
Stellungnahmen und Unterlagen zur			
137. Flächennutzungsplanänderung östlich Lerchenfeldstraße			
eingegangen und/oder herangezogen wurden.			
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)		Lärmbelastung
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)		Ortsrandeingrünung, Eingriffsbilanzierung und Kompensation
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas)		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie		keine städtebaulich integrierte Lage
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden)		Bodentyp
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)		Gewässerschutz, Niederschlagswasserbeseitigung. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Grundwasserflurabstand,
Kultur u. sonstige Sachgüter	Untere Denkmalbehörde Geomedia Web Gis (Denkmal)		
Wechselwirkungen			
Sonstiges		FNP WILLICH Umweltbericht zur F-planänd. Freiraumkonzept Willich	Erdbebenzone 1

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 07.03.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich der 137. Änderung (östl. Lerchenfeldstraße) des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 237

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung vom 02.03.2016 über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.12.2007 (Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1043)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – der Stadt Willich vom 23.12.1986, zuletzt geändert am 13.12.2007, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 02.03.2016 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW

- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 in der Fassung vom 13.12.2007 wird für die Anlage Willicher Heide/Ploenesweg zwischen der Straße Am Kuhbusch und der Krefelder Straße sowie vor dem Ploenesweg 1 bis 7 der Begriff

„gemischt nutzbare Verkehrsfläche mit beidseitigem Sicherheitsstreifen“

eingefügt.

Die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
a) gemischt nutzbare Verkehrsfläche	7 m	40 v.H
b) Sicherheitsstreifen	je 1,00 m	40 v.H.
c) Oberflächenentwässerung	-----	40 v.H
d) Beleuchtung	-----	50 v.H.

Im Sinne von § 3 Abs. 7 gilt als „gemischt nutzbare Verkehrsfläche mit beidseitigem Sicherheitsstreifen“

ein gemischt nutzbarer Verkehrsraum, der anders als beim Separationsprinzip keine deutlich von der Fahrbahn abgegrenzten Gehwege enthält, so dass es zu einer Vermischung der Verkehre (Fußgänger, Fahrzeugführer, Fahrradfahrer etc.) kommt.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemein-

deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 02.03.2016

Stadt Willich
gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Anlage zur Abweichungssatzung Willicher Heide/Ploenesweg:



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 239

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 16.02.2016
Zeughausstr. 2-10
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181

**Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen, Aktenzeichen: 33.1 - 5 15 06 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Einladung

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 03.11.2015 wurde die Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist bestandskräftig.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen.

In dem Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geän-dert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

**Donnerstag , den 07. April 2016 um 16.00 Uhr
im Gemeindehaus Wickrathberg
der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg
Am Pastorat, 41189 Möchengladbach**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grund-stücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszu-weisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilneh-mern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, ha-ben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Entspre-chende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veran-staltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u.a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez.
Frings-Schäfer
(Regierungsdirektorin)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

veröffentlicht.

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 241

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3167129174
Nr. 3167354384
Nr. 3167354392
Nr. 3167365372
Nr. 3167365380
Nr. 3191000490

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 15.03.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 242

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Schwalm

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Schwalm

Gemäß § 7 der Satzung der Fischereigenossenschaft Schwalm lädt der Vorsitzende des Vorstandes zu einer Genossenschaftsversammlung am

7. April 2016 um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des Schwalmverbandes, Borner Str. 45 a, 41379 Brüggen, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit / Stimmanteile
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Festsetzung des Haushaltsplanes gem. § 8 (2) Ziffer 1 für das Rechnungs-jahr 2015
5. Jahresrechnungen 2014 und 2015
6. Entlastung des Vorstandes für 2014 und 2015
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
9. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
10. Festsetzung der Haushaltspläne gem. § 8 (2) Ziffer 1 für die Rechnungsjahre 2016 und 2017
11. Mitteilungen

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind alle Grundstücks-eigentümer an der Schwalm im Kreis Viersen berechtigt (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Die Entwürfe der Haushaltspläne 2015 bis 2017 sowie das Mitgliederverzeichnis der Fischereigenossenschaft Schwalm mit den Stimmanteilen liegen vom 14.03.2016 bis zum 07.04.2016 in der Geschäftsstelle der Fischereigenossenschaft beim Schwalmverband während der Dienstzeiten aus.

Weitere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle, Tel. 02163/9543-0.

Brüggen, den 09. März 2016

Der Vorsitzende
gez. F. Büschgens

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 242

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen für das Geschäftsjahr 2016/2017.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV.NW.S. 318/SGV.NW 792) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/2017 wird in der

Einnahme auf	50.896,97 €
Ausgabe auf	50.896,97 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

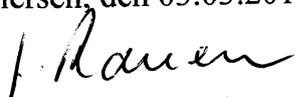
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 05.03. bis 20.03.2016 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Omperter Weg 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 03.03.2016


Georg Rauen, Vorsitzender

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
